



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), hat der Kreistag am 23. Juni 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	260.670.110 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	264.117.263 EUR
mit einem Saldo von	-3.447.653 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	796.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	482.950 EUR
mit einem Saldo von	313.550 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-3.133.603 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.833.447 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.194.494 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.465.671 EUR
mit einem Saldo von	-21.271.177 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.271.177 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.718.925 EUR
mit einem Saldo von	6.552.252 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-9.885.478 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 19.271.177 EUR festgesetzt.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.932.950 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 29,91 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 16,50 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1) im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR,
- 2) im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 50.000 EUR.

- 3) Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Korbach, den 23. Juni 2022

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**
van der Horst, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

19.271.177 EUR

(in Worten: „Neunzehn Millionen zweihunderteinundsiebzigtausend einhundertsevenundsiebzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,
Die Kreditaufnahmen stehen unter dem Vorbehalt meines Einvernehmens.

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

30.932.950 EUR

(in Worten: „Dreißig Millionen neunhundertzweiunddreißigtausend neunhundertfünfzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

4. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

25.000.000 EUR

(in Worten: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 07/42-2017/16

Kassel, den 22. September 2022

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)

Regierungspräsident

Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **14. Oktober bis 21. Oktober 2022** im Kreishaus in Korbach, Südring 2, Zimmer Nr. 217, Tel.: 05631/954-397, und in der Verwaltungsstelle in Frankenberg (Eder), Bahnhofstr. 8 - 12, Zimmer-Nr. 18, Tel.: 06451/743-717, während der Dienststunden öffentlich aus.

Korbach, den 13.10.2022

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

van der Horst, Landrat